

I.H.70

20./21. Jahrhundert

Gehörlose in der Hitler-Jugend – Der „Bann G“

Nora Mussler



© RAABE 2025

© picture-alliance/akg-images

Die nationalsozialistische „Volksgemeinschaft“ war eine soziale Utopie. Besonders die Hitler-Jugend diente dem Ziel, durch propagandistische Inklusion Kinder und Jugendliche während des Nationalsozialismus zu indoktrinieren und auf einen Krieg vorzubereiten. Menschen, die nicht der rassenbiologischen Vorstellungen entsprachen, wurden diskriminiert, verfolgt und ermordet. Es scheint daher paradox, dass seit 1934 Menschen mit Behinderungen in die Hitler-Jugend aufgenommen wurden. Am Beispiel des „Bann G“ zeigt dieser Beitrag, wie gehörlose Jugendliche scheinbar in die „Volksgemeinschaft“ inkludiert wurden, sich tatsächlich jedoch die Exklusion dieser Menschen im Kontext der nationalsozialistischen Rassenpolitik offenbart.

KOMPETENZPROFIL

| | |
|------------------------------|--|
| Klassenstufe: | 9 |
| Dauer: | 3 Unterrichtsstunden |
| Kompetenzen: | Methodenkompetenz, Reflexionskompetenz |
| Thematische Bereiche: | Nationalsozialismus, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, „Volksgemeinschaft“, HJ, NS-„Euthanasie“ |
| Medien: | Historikertexte, Schriftquellen |



M 2

„Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 – Quellentext

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde am 14. Juli 1933 verabschiedet und trat wenige Monate später, am 1. Januar 1934, in Kraft.

Aufgaben

1. Ordne die Quelle ein: Bestimme die Quellenart. Nenne Titel, Urheber sowie Entstehungszeit und -ort der Quelle.
2. Gib Thema und Inhalt der Quelle wieder. Wähle dazu eine der folgenden Methoden der Texterschließung:
 - a) Markiere die Hauptaussagen im Text mit einer Farbe.
 - b) Notiere die Hauptaussagen stichpunktartig.
 - c) Notiere die Hauptaussagen in ganzen Sätzen.
3. Stelle Vermutungen an über den Adressaten und die Intention der Quelle: An wen richtete sich die Quelle? Welche Ziele sollten mit ihr erreicht werden?

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (14. Juli 1933)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

[...]

§ 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

[...]

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Aus: Reichsgesetzblatt I 1933, S. 529-531. (Hervorhebungen nachträglich ergänzt.)

VORANSICHT

Darstellung: Der „Bann G“

Die Hitler-Jugend war in regionale Abteilungen, sogenannte „Banne“ unterteilt. Für gehörlose Mädchen und Jungen wurde mit dem „Erlass Nr. 24/35 vom 13.04.1934“ der Sonderbann „Bann G (Gehörlose)“ gegründet. Gehörlose Mädchen und Jungen wurden im „Bann G“ organisatorisch nicht, wie in der hörenden Hitler-Jugend, strikt getrennt.

Einen Monat zuvor hatte die Reichsjugendführung (RFJ) bereits den „Bann B (Blinde)“ genehmigt. Im Juli 1935 folgte noch ein weiterer „Bann K (Körperbehinderte)“ für Menschen mit körperlichen Behinderungen, welcher aber nach kurzer Zeit 1937 wieder aufgelöst wurde. 1936 kamen „Schwerhörige“ im „Bann G“ hinzu, wodurch der Bann als „Gehörgeschädigte“ bezeichnet wurde. Insgesamt stieg die Mitgliederzahl des „Bann G“ bis 1938 auf 4.000 Hitlerjungen und -mädels. Bezüglich ihrer HJ-Uniform unterschieden sich die Mitglieder des „Bann G“ von den Hörenden durch den Buchstaben „G“ auf der Schulterklappe.

1938 wurde der organisatorische Aufbau der gehörlosen HJ mit seiner Verfügung der RFJ zur neuen Benennung als „Reichsbann G (Gehörgeschädigte)“ umbenannt.

**Jokerkarte: Umgang mit Quellen**

- Um was für eine Art Quelle handelt es sich? (z. B. Rede, Artikel, Interview ...)
- Wie lautet der Titel (die Überschrift) der Quelle?
- Wer ist Urheberin/Verfasser der Quelle?
- Wann ist die Quelle veröffentlicht worden?
- Wo ist die Quelle veröffentlicht worden?
- An wen richtet sich die Quelle?
- Was ist das Thema der Quelle?
- Was sind Kernaussagen der Quelle?
- Wie ist die Sprache der Quelle? (z. B. Was für Wörter/Satzzeichen/Schriftarten fallen auf?)
- Was ist die Intention der Quelle? (Was soll damit bezweckt werden? Was ist das Ziel?)

Entstehung des „Bann G“ – „Taubstummenlehrer“ über das „GzVeN“

M 5

Die Reichsgruppe „Taubstummenlehrer des Nationalsozialistischen Lehrerbunds“ äußerte sich im Jahr 1933 zum „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“.

Aufgaben

1. Erschließe die Quelle in ihrem historischen Kontext mithilfe der Jokerbox und den Darstellungstexten.
2. Erkläre die Entstehung des „Bann G“. Berücksichtige dabei die Rolle der Gehörlosenlehrkräfte im Zusammenhang mit dem „GzVeN“.
3. Erläutere mithilfe der Infobox, warum der Begriff „taubstumm“ seit langem von Gehörlosengemeinden abgelehnt wird.

Quelle: Artikel der Reichsgruppe Taubstummenlehrer des Nationalsozialistischen Lehrerbunds

(...) Hier macht sich die breite Öffentlichkeit ein ganz falsches Bild. Sie stellt Taubstumme den Fürsorgezöglingen, Verbrechern und Geisteskranken gleich. Sie glaubt, dass durch Fortpflanzungsverhütung bei Taubstummen, diese bald aussterben oder sich wenigstens stark vermindern werden. Sie stellen sie den oben erwähnten Gruppen gleich, da sie durch ihre Gebärdensprache im Straßenbild stark auffallen und für nicht vollwertig angesehen werden und überdies auch in einer Anstalt untergebracht sind wie die anderen. Es ist der Fluch der falschen Namensgebung: Taubstummen-Anstalt, der sich hier auswirkt. [...] Wer weiß ferner, dass die Kinder in der Schule sprechen lernen, also gar nicht stumm bleiben? Sie bleiben wohl taub, gehörlos, aber nicht stumm. Sie besuchen also eine Schule für gehörkranke und gehörlose Kinder. Eine andere Anstalt, in der Taubstumme etwa wie Geisteskranke kaserniert würden, gibt es nicht.

Zitiert nach: Scharf, Lothar: *Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933 – 1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 49.*

Darstellung: Entstehung des „Bann G“

Eine Aufnahme behinderter, kranker oder „erbkranker“ Kinder war vonseiten der Reichsjugendführung (RFJ) [...] nicht erwünscht oder gar aktiv befördert worden. Der Impuls zur Integration der gehörlosen Kinder kam nicht durch die nationalsozialistische Führung selbst, sondern durch das Bestreben der Gehörlosenlehrerschaft und ihres Berufsverbandes. Die Integration war vom Staat nicht forciert worden, sondern wurde sehr aktiv durch einen nationalsozialistisch motivierten Teil der Lehrerschaft eingefordert. Dies galt für den Bereich der Gehörlosen ebenso wie für Blinde, Körperbehinderte und Hilfsschüler.

Die Motive der Gehörlosenlehrer, die sich für eine Aufnahme in die HJ einsetzten, waren persönlich und daher insgesamt sehr unterschiedlich und vielschichtig. Sicher hatten einige Lehrer großes Interesse an der Integration, weil sie um das Wohl der Gehörlosen menschlich besorgt waren. Gehörlose waren durch die nationalsozialistische „Erb- und Rassenideologie“ an Leib und Leben bedroht. Gesellschaftliche Anerkennung konnte nur über die Eingliederung in die „Volksgemeinschaft“ erreicht werden und bedeutete ungemein viel. Gleichzeitig lassen zeitgenössische Äußerungen von Gehörlosenpädagogen aber auch erkennen, dass es darum ging, den Status der Berufsgruppe zu heben beziehungsweise zu verteidigen. Teile der Gehörlosenlehrerschaft waren überzeugte Nationalsozialisten.

Ziele nationalsozialistischer Propaganda – „Die Stimme“ und „Der Kämpfer“

M 7

Die Zeitschriften „Die Stimme“ und „Der Kämpfer“ verbreiteten in ihren Artikeln die Ideologie der Nationalsozialisten. Dazu gehörten auch Denkmuster der NS-Rassenpolitik, die zwischen „lebenswerten“ und „lebensunwerten“ Menschen unterschied.

Aufgaben

1. Erschließe die Quelle in ihrem historischen Kontext mithilfe der Jokerbox und den Darstellungstexten.
2. Erkläre, was die Berichterstattung in der nationalsozialistischen Presse im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in den Jahren 1933–1935 bewirken sollte.
3. Überprüfe die Aussagen in den Quellen unter Einbezug des zweiten Historikertextes kritisch.
Tipp: Beim Überprüfen musst du begründen, ob Aussagen sachlich richtig oder falsch sind.

Quelle 1: „Das Gesetz und die Erbkrankheit“ („Die Stimme“, September 1933)

(...) Es ist deshalb als sicher aufzunehmen, dass nur die stark geistig geschädigten Taubstummen unfruchtbar gemacht werden. Im Übrigen ist im Gesetz keine Zwangssterilisierung für Taubstumme ausgesprochen. Zwang wird voraussichtlich nur in schweren Fällen von erblicher Taubstummheit in Verbindung mit Schwachsinn durchgeführt werden, wogegen nichts einzuwenden ist, da dies eine Entlastung der staatlichen Fürsorge bedeutet. Uns – die wir immer gegen das Vorurteil kämpfen – kann eine Herabminderung der schwachsinnigen Taubstummen nur recht sein, mit denen unsere hörenden Volksgenossen, die uns nicht genügend kennen, uns alle oft in einen Topf geworfen haben. So kann uns die Sterilisierung mit der Zeit auch nützen, indem sich nach Verringerung der schwachsinnigen Taubstummen zeigen wird, dass der geistig normale Gehörlose, der sich selbst ernährt und normale Kinder zeugt, auch ein vollwertiger Mensch ist.

Zitiert nach Scharf, Lothar: *Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933 – 1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 69.*

Quelle 2: „Vorbildliche Aufklärung“ („Die Stimme“, Nr. 27, 1933)

Das schon vorerwähnte Sterilisationsgesetz wird von den Taubstummen voll und ganz gewürdigt. Auch sie setzten sich für die Verhütung erbkranken Nachwuchses durch Sterilisation ein.

Zitiert nach Scharf, Lothar: *Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933 – 1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 70.*

Quelle 3: „Ein Sterilisierter urteilt selbst!“ („Die Stimme“, Juli 1934)

(...) als ich das erste Mal von der Unfruchtbarmachung hörte, diese an mir vornehmen zu lassen. Weiterhin zwang mich mein Verantwortungsbewusstsein dazu. Ich wollte es und konnte es um jeden Preis zulassen, dass ich mein Leiden eventuell meinen Nachkommen aufbürden würde. Wenn alle Erbgeschädigten so dächten, so wäre das unserem Volke sehr dienlich und vieles Elend ließe sich vermeiden. Wir wissen, die Erbgeschädigten verbrauchen in einem Jahr viele hundert Millionen Mark, die nicht ihnen gehören, da sie ja von anderen aufgebracht werden müssen. Die Erbgeschädigten sind aber auch gefährlich für die Qualität des Volksbestandes (...).

Zitiert nach Scharf, Lothar: *Gehörlose in der Hitlerjugend und Taubstummenanstalt Bayreuth. Zeitgeschichtliche Dokumentation der Jahre 1933 – 1945. Pro Business. Berlin 2004. S. 69.*